



Naturschutzverein Bülach

Statuten

www.nvbuelach.ch

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen «Naturschutzverein Bülach» (NVB) besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bülach. Er ist Mitglied des BirdLife Zürich (Verband der Naturschutzvereine in den Gemeinden) und des Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz.

Art. 2 Der Verein bezweckt:

- a) Die Natur und die Landschaft in ihrer Vielfalt zu fördern und zu schützen.
- b) Den Naturschutzgedanken im weitesten Sinne zu verbreiten und die Interessen des Naturschutzes insbesondere im Vereinsgebiet wahrzunehmen.
- c) Massnahmen zur Erhaltung, Förderung und Wiederansiedlung einheimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Biotope aktiv zu unterstützen.
- d) Ausübung des praktischen Naturschutzes.
- e) Kenntnisse über die einheimische Tier- und Pflanzwelt durch Exkursionen, Vorträge und aktive Naturschutzarbeit zu verbreiten.
- f) Mit zielverwandten Organisationen zusammenzuarbeiten.
- g) Die Naturschutzinteressen bei den Behörden, der Land- und Forstwirtschaft und der Bevölkerung zu vertreten.

Der Verein verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

2. Mitgliedschaft und Mittel

Art. 3 Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die diese Statuten anerkennen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des ersten Jahresbeitrages.

Folgende Mitgliedschaften werden unterschieden: Einzel, Familie, Paar, Jugendliche (bis 18 Jahre), Kollektiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 4 Mitglieder oder andere Personen, die sich um den Verein oder dessen Ziele besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 5 Ein Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Mitglieder, die den Vereinsinteressen mutwillig zuwiderhandeln, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 6 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Freiwilligen Spenden
- c) Zuwendungen der öffentlichen Hand
- d) Andere Einnahmen (Biotopbeiträge, Legate, etc.)

Art. 7 Die Jahresbeiträge werden jeweils durch die Generalversammlung bestimmt.

3. Organisation

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisor*innen

Art. 9 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Generalversammlungen müssen den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte 20 Tage vorher schriftlich bekanntgegeben werden. Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand 10 Tage im Voraus schriftlich eingereicht werden.

Art. 10 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung

- c) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums sowie der Rechnungsrevisoren*innen
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Behandlung von Anträgen
- g) Statutenänderungen
- h) Auflösung des Vereins

Art. 11 Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Einzelmitglieder und Jugendliche haben 1 Stimme. 2 Stimmen haben Ehepaare, Familien- und Kollektivmitglieder.

Art. 12 Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ebenso kann ein Fünftel der Mitglieder eine solche verlangen.

Art. 13 Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a) eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- b) Die Diskussion kann auch schriftlich vor der virtuellen GV stattfinden, oder eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.
- c) Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 9, 10 und 11.

Art. 14 Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15 Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Vorstandsmitglieder und Revisoren werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 Der Vorstand erledigt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Für die Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Art. 17 Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt das Präsidium zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 18 Der Vorstand hat die Kompetenz zusätzlich zum Budget einmalige Ausgaben im Gesamtbetrag von Fr. 3000.– pro Jahr zu tätigen.

Art. 19 Die Rechnungsrevisor*innen prüfen alljährlich die Vereinsrechnung, das Vereinsvermögen und Erstellen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

Art. 20 Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, ausgenommen sind Statutenänderungen und die Vereinsauflösung.

Art. 21 Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen und die genehmigten Jahresbeiträge. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

4. Statutenänderungen und Vereinsauflösung

Art. 22 Für Statutenänderungen oder die Vereinsauflösung ist die Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 23 Bei der Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung dem BirdLife Zürich übergeben werden.
Wenn innerhalb von 5 Jahren ein neuer Naturschutzverein gegründet würde, wäre diesem das Vereinsvermögen zu übergeben. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen dem BirdLife Zürich zu.

5. Schlussbestimmungen

Art. 24 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 10. März 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 5. März 2010.

Bülach, 10. März 2023

Die Co-Präsidenten


Silvia Ringger


Thomas Kissling

Die Aktuarin


Petra Bruder